

# Förderverein Bürgerstiftung Groß-Umstadt e.V.

## Satzung

### § 1 – Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bürgerstiftung Groß-Umstadt“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Umstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist im Hinblick auf die gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung für das Zusammenleben in der Stadtgesellschaft und die zukünftige Entwicklung Groß-Umstadts mit allen Stadtteilen

a) die aktive Mitwirkung bei der Entwicklung der gemeinnützigen „Bürgerstiftung Groß-Umstadt“ sowie

b) die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe
- von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Volks- und Berufsbildung
- des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

2) Der Vereinszweck wird in enger Abstimmung mit dem Vorstand der Bürgerstiftung Groß-Umstadt verwirklicht durch Initiierung, Koordination, Mitwirkung bei der Durchführung und finanzielle Unterstützung von Projekten auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, insbesondere von

- a) Veranstaltungen, Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung von Kunst und Kultur sowie von Natur- und Umweltschutz und Landschaftspflege unter Wahrung des eigenen Charakters der Groß-Umstädter Stadtteile,
- b) Veranstaltungen, Maßnahmen und Einrichtungen zur Verbesserung der Volksbildung, der Jugendarbeit, des Miteinanders der Generationen, der Völkerverständigung sowie der Integration von ausländischen, geflüchteten oder bedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern,
- c) Maßnahmen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll stets auch breites bürgerschaftliches Engagement und die ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder geweckt und genutzt werden.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

- 1) Der Förderverein „Bürgerstiftung Groß-Umstadt“ e.V. besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fördernde Mitglieder können eingetragene oder nicht eingetragene Vereine, Schulen, Gesellschaften des Handelsrechts, Institutionen und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- 3) Persönlichkeiten, die sich um die „Bürgerstiftung“ verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- 4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann,
  - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate in Verzug ist oder gröblich gegen Zwecke der Satzung des Vereins verstoßen hat.

### **§ 4 – Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen werden auf Vorschlag des Vorstandes für jedes Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 5 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 – Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und durch den Vorstand oder seinen Vertreter geleitet.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Kalenderjahres. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Ein rechtzeitiger Abdruck der Einladung im jeweiligen Amtsblatt der Stadt Groß-Umstadt genügt zur Wahrung der Frist. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4) Anträge eines Mitgliedes, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, müssen auf der Mitgliederversammlung behandelt werden.

## **§ 7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Wahl des Vorstandes, dessen Mitglieder einzeln zu wählen sind,
  - b) Wahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vereins und die Entlastung seines Vorstandes
  - d) die Entlastung des Vorstandes der Stiftung
  - e) die Festsetzung der Beiträge, dabei kann der Mitgliedsbeitrag auch in Form von aktiver Mitarbeit in Projekten der Bürgerstiftung erbracht werden; Näheres bestimmt der Vorstand;
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder diese Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- 3) Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 8 – Vorstand**

- 1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:
  1. der Vorsitzende
  2. zwei stellvertretende Vorsitzende
  3. der Schatzmeister
  4. der Schriftführer.
- 2) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch die Vorstandsmitglieder vertreten, von denen je zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Vorstand führt auch im Falle eines Rücktritts seine Amtsgeschäfte solange fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen, hiervon kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder abgewichen werden. Der Vorstand ist, sofern sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Wird im Laufe der Wahlzeit eine Vorstandsstelle frei, so hat die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die sofortige Wiederbesetzung der Stelle zweckmäßig, so ist der Vorstand befugt, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Die Amtszeit des zugewählten Mitgliedes dauert dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 9 – Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  2. die Aufstellung der Jahresrechnung
  3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  4. Vorschläge für die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
  5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein muss.

## **§ 10 – Rechnungsprüfer**

Den Rechnungsprüfern, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein. Die Rechnungsprüfer sollen für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist einmal zulässig.

## **§ 11 – Satzungsänderung**

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Über eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend bestimmt in der Einladung als Antrag schriftlich angekündigt war.

## **§ 12 – Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann nur auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 4/5 der auf einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige „Bürgerstiftung Groß-Umstadt“ als Zustiftung, im Verhinderungsfalle an die Stadt Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- 3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 2. Februar 2012 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Förderverein wurde am 27. Dezember 2012 unter VR 83271 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Satzungsänderungen erfolgten am 06.11.2012, am 18.03.2013, am 04.02.2014 und am 17.04.2018.